

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellesrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellesrgd.ch)

Zürich, 4. Februar 2026

**Dossier Nr. 12080, «SRF bi de Lüt - Landfrauenküche» vom 19. Dezember 2026**

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 8. Januar 2026, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Mit diesem Schreiben erhebe ich formell eine Programmbeschwerde gegen die Sendung «Landfrauenküche», die im Rahmen des SRF-Programms ausgestrahlt wird und öffentlich finanziert ist. Ziel dieser Beschwerde ist eine sachliche und fundierte Prüfung der Sendung im Hinblick auf gesellschaftliche, medienethische, moralische und rechtliche Aspekte der Geschlechterdarstellung.*

*Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich nicht gegen einzelne Mitwirkende, regionale Lebensweisen oder kulturelle Traditionen, sondern gegen die konzeptionelle Gestaltung des Formats, das Frauen über Jahre hinweg ausschliesslich als Protagonistinnen zeigt, während andere Geschlechter faktisch ausgeschlossen bleiben. Diese einseitige Darstellung erfolgt kontinuierlich und strukturell und reproduziert unreflektiert traditionelle Rollenbilder, die gesellschaftlich als normativ stabilisiert werden.*

*Die Motivation für diese Beschwerde liegt in der besonderen Verantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks: SRF ist staatlich finanziert, demokratisch legitimiert und an gesellschaftliche Verantwortung gebunden. Öffentlich-rechtliche Sender prägen normative Vorstellungen von Realität und tragen damit aktiven Einfluss auf gesellschaftliche Rollenvorstellungen. Die Gestaltung von Formaten, insbesondere wenn sie Geschlechterrollen betreffen, muss daher kritisch hinterfragt werden.*

*Ziel ist es nicht, das Programm abzulehnen oder kulturelle Traditionen infrage zu stellen, sondern die Vereinbarkeit des Formats mit Grundsätzen von Gleichstellung, gesellschaftlicher Verantwortung und öffentlich-rechtlicher Legitimation zu prüfen sowie die potenzielle Verstärkung von Geschlechterstereotypen zu analysieren. Besonderes Augenmerk liegt auf der strukturellen Exklusion von Männern und anderen Geschlechtern, den gesellschaftlichen Normwirkungen der medialen Darstellung und der Frage, ob das Format den öffentlich-rechtlichen Auftrag angemessen erfüllt.*

#### *Rechtliche Grundlagen und Gleichstellungsauftrag*

*Die Sendung wird nicht nur gesellschaftlich, sondern auch aus rechtlicher Perspektive kritisch betrachtet, da sie Vorgaben der Schweizer Bundesverfassung, des Gleichstellungsgesetzes und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berühren könnte.*

#### *1. Bundesverfassung (BV)*

*Art. 8 BV – Diskriminierungsverbot:*

*„Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen des Geschlechts.“*

*Dieses Verbot umfasst auch strukturelle und indirekte Diskriminierungen, bei denen Gruppen systematisch ausgeschlossen werden. Die ausschliessliche Darstellung von Frauen in einem öffentlich finanzierten Format stellt eine solche indirekte Diskriminierung dar.*

*Art. 8 Abs. 3 BV – Gleichstellung:*

*„Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung.“*

*Tatsächliche Gleichstellung umfasst die Sichtbarkeit und Teilhabe aller Geschlechter.*

*Öffentlich-rechtliche Medien sind hierbei aktive Gestalter gesellschaftlicher Realität.*

#### *2. Gleichstellungsgesetz (GLG)*

*Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann verfolgt das Ziel,*

*Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts zu beseitigen:*

*- Art. 1 GLG: Ziel ist die Förderung der Gleichstellung.*

*- Art. 4 GLG: Diskriminierungen in allen Lebensbereichen, auch in öffentlich zugänglichen Angeboten, sind zu vermeiden.*

*Die ausschliessliche Darstellung von Frauen kann als strukturelle Benachteiligung anderer Geschlechter interpretiert werden.*

#### *3. Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) & Konzession*

*- Art. 4 RTVG: Öffentlich-rechtliche Programme sollen kulturelle Vielfalt fördern,*

*gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und zur freien Meinungsbildung beitragen.*

*- Konzession & Public-Value-Auftrag: Programme müssen Vielfalt und Ausgewogenheit sicherstellen, gesellschaftlich relevante Themen inklusiv darstellen und Diskriminierung vermeiden.*

*Die Exklusivität für Frauen lässt zweifeln, ob SRF diesen Auftrag vollständig erfüllt.*

#### *4. Indirekte Diskriminierung*

*Indirekte Diskriminierung liegt vor, wenn eine Gruppe strukturell ausgeschlossen wird. In der Medienpraxis bedeutet dies, dass unsichtbare Akteure auch gesellschaftlich marginalisiert werden.*

#### *Gesellschaftliche Dimension und Reproduktion von Geschlechterrollen*

##### *1. Medien als Normproduzenten*

*Medien sind aktive Gestalter gesellschaftlicher Wahrnehmung. Das Format vermittelt, dass Kochen, Haushalt und Care-Arbeit primär weiblich sind, während Männer und andere Geschlechter unsichtbar bleiben. Zuschauerinnen und Zuschauer internalisieren subtile Normen, die traditionelle Rollenbilder verstärken.*

##### *2. Reproduktion von Stereotypen*

*Der Titel «Landfrauenküche» zeigt schon zu anfangs klar die Exklusivität der Teilnahme für weibliche Personen. Der Fokus, der bei diesem Format auf dem Kochen und dem Haushalt liegt, vermittelt ein veraltetes und reaktionäres Bild, wobei die Tradition als normative Rechtfertigung genutzt wird, ohne die Gleichstellung zu berücksichtigen.*

##### *3. Exklusion anderer Geschlechteridentitäten*

*Männer und andere Geschlechtertypen werden dabei strukturell benachteiligt und systematisch von der Partizipation in der Sendung ausgeschlossen. Dies bedeutet zugleich, dass die mediale Unsichtbarkeit der exkludierten Personengruppe zu einer gesellschaftlichen Marginalisierung beiträgt.*

##### *4. Langfristige Effekte*

*Die Exklusion von nicht weiblichen Personen würde langfristig zu einer Normalisierung von einer geschlechterspezifischen Arbeitsteilung führen, was wiederum die unbewussten Vorurteile und das reaktionäre Bild hervorhebt und eine Hemmung tatsächlicher Gleichstellung im Beruf und Alltag mit sich ziehen würde.*

#### *Medienethik, Verantwortung und moralische Bewertung*

##### *1. Verantwortung öffentlich-rechtlicher Medien*

*Öffentlich-rechtliche Sender erfüllen eine normative Funktion, indem sie gesellschaftliche Wahrnehmungen und Wertvorstellungen prägen, und sind zugleich verpflichtet, alle Teile der Bevölkerung angemessen zu repräsentieren. Die Fokussierung auf Frauen untergräbt diese Verantwortung.*

##### *2. Stereotype und ethische Kritik*

*Die Darstellung konzentriert sich primär auf Frauen in Haushalt, Küche und Care-Arbeit, während Männer und andere Geschlechter weitgehend unsichtbar bleiben, was eine normative Wirkung entfaltet und soziale Vorurteile verstärkt.*

### 3. Moralische Dimension

*Aus einer moralischen Perspektive ist festzuhalten, dass eine faire mediale Darstellung die gleichberechtigte Berücksichtigung aller Geschlechter voraussetzt, während im vorliegenden Format Männer und andere Geschlechter keine gleichwertige Sichtbarkeit erhalten; zugleich entfaltet die Sendung eine Vorbildwirkung, durch die insbesondere junge Zuschauerinnen und Zuschauer traditionelle Rollenbilder internalisieren.*

*Langfristige gesellschaftliche Auswirkungen und Normwirkungen*

*Medien üben eine normative Wirkung aus, indem sie Erwartungen an Geschlechterrollen prägen. Die wiederholte Darstellung ausschließlich weiblicher Akteurinnen führt dazu, dass Männer und andere Geschlechter unsichtbar bleiben, wodurch traditionelle Rollenbilder verstärkt werden. Gleichzeitig besitzt die Sendung einen gesellschaftlichen Signalwert: Der Ausschluss wirkt normativ und beeinflusst die Wahrnehmung von Kompetenz. Ein inklusives Format hingegen würde Rollenbilder differenzierter abbilden und eine reflektiertere Darstellung gesellschaftlicher Vielfalt ermöglichen.»*

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

In Anerkennung der Bedeutung der vom Beschwerdeführer zitierten rechtlichen Grundlagen und ethischen Prinzipien für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk hat die Redaktion die Beanstandung eingehend geprüft. Unsere Analyse führt uns zu dem Schluss, dass die Sendung «SRF bi de Lüt – Landfrauenküche» diesen Vorgaben im Rahmen ihrer spezifischen Ausrichtung und ihres Formats gerecht wird.

#### **1. Zum Format «SRF bi de Lüt - Landfrauenküche» und dessen Kontext**

Das Format «SRF bi de Lüt – Landfrauenküche» ist ein etabliertes und beliebtes Unterhaltungsformat, das seit vielen Jahren erfolgreich ausgestrahlt wird. Es ist explizit darauf ausgelegt, die Lebensrealität und Kochkünste von Frauen auf dem Land mit landwirtschaftlichem Bezug in den Vordergrund zu stellen. Der Titel selbst, «Landfrauenküche», kommuniziert diese Fokussierung von Beginn an transparent. Es handelt sich hierbei nicht um ein Format, das eine umfassende Abbildung aller Geschlechterrollen in der Landwirtschaft oder der Gesellschaft im Allgemeinen beansprucht. Vielmehr bietet es einen spezifischen Einblick in einen bestimmten Ausschnitt der ländlichen Kultur und Tradition, der historisch und kulturell stark von Frauen geprägt ist.

#### **2. Publizistische Leitlinien des SRF, Vielfaltsgebot und öffentlich-rechtlicher Auftrag**

Die Publizistischen Leitlinien von SRF sind die verbindliche Grundlage für alle, die bei SRF direkt oder indirekt an der publizistischen Arbeit beteiligt sind. Diese Leitlinien basieren auf den rechtlichen Grundlagen, die der Beanstander zitiert. Die Leitlinien sind öffentlich zugänglich ([Publizistische Leitlinien des SRF](#)). Wie für alle anderen Formate sind diese Leitlinien auch die Grundlage für «SRF bi de Lüt - Landfrauenküche».

Der öffentlich-rechtliche Auftrag gemäss RTVG und Konzession verlangt die Förderung kultureller Vielfalt, die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und die freie Meinungsbildung. Die publizistischen Leitlinien des SRF betonen das Vielfaltsgebot und die Notwendigkeit, unterschiedliche Perspektiven und Lebensrealitäten abzubilden. Unter dem Punkt «Vielfalt» heisst es: «Das Vielfaltsgebot verlangt zudem, dass die Schweiz in ihrer ganzen Diversität und Pluralität dargestellt wird.»

Das Format «Landfrauenküche» trägt zu dieser Vielfalt bei, indem es eine spezifische Lebenswelt – die der Landfrauen – beleuchtet, die sonst möglicherweise weniger mediale Aufmerksamkeit erhielte. Die Sendung trägt dazu bei, einen Teil der Schweizer Kultur und Tradition sichtbar zu machen und den Austausch zwischen ländlichen und städtischen Regionen zu fördern. Sie bietet Unterhaltung und Identifikation für ein breites Publikum. Es ist wichtig zu betonen, dass Vielfalt nicht bedeutet, dass jedes einzelne Format alle Aspekte der Gesellschaft gleichermassen abbilden muss. Vielmehr entsteht Vielfalt im Gesamtprogramm des SRF. Die «Landfrauenküche» ist ein Mosaikstein in diesem vielfältigen Gesamtangebot.

Die publizistischen Leitlinien des SRF fordern eine «geschlechterneutrale (Bild-)Sprache» wo immer möglich. Dies bezieht sich jedoch primär auf die allgemeine Berichterstattung und nicht auf Formate, die explizit eine spezifische Gruppe oder Tradition zum Thema haben. Das Format «Landfrauenküche» ist kein Nachrichtenformat oder eine Reportage, die eine umfassende gesellschaftliche Analyse bietet, sondern ein Unterhaltungsformat, das auf Authentizität und die Darstellung einer bestimmten Lebensweise setzt.

### **3. Keine Diskriminierung im Sinne der Bundesverfassung und des Gleichstellungsgesetzes**

Der Beanstander argumentiert, die ausschliessliche Darstellung von Frauen stelle eine indirekte Diskriminierung dar und verstosse gegen Art. 8 BV und das Gleichstellungsgesetz. Die Redaktion vertritt die Auffassung, dass dies im vorliegenden Fall nicht zutrifft. Eine Diskriminierung setzt eine Benachteiligung voraus. Das Format «Landfrauenküche» benachteiligt Männer oder andere Geschlechter nicht, sondern fokussiert sich auf eine spezifische Gruppe. Es entzieht anderen Geschlechtern keine Möglichkeiten oder Rechte. Es ist ein thematisch und konzeptionell klar definiertes Format, das eine bestimmte Zielgruppe und einen bestimmten Inhalt in den Mittelpunkt stellt.

Das SRF ist sich seiner Verantwortung bezüglich Gleichstellung bewusst und setzt sich in zahlreichen anderen Formaten aktiv für die Darstellung vielfältiger Geschlechterrollen ein. Die «Landfrauenküche» ist ein Format, das eine Tradition und einen Lebensbereich abbildet, in dem Frauen historisch eine zentrale Rolle spielen. Dies als Diskriminierung zu werten, würde bedeuten, die Darstellung spezifischer kultureller oder traditioneller Rollenbilder, die nicht per se negativ oder abwertend sind, grundsätzlich zu verbieten.

#### **4. Kontextuelle Betrachtung von Stereotypen und Rollenbildern**

Die Beanstandung zielt auf die Reproduktion traditioneller Rollenbilder ab. Es ist jedoch festzuhalten, dass die gezeigte Rolle der Frauen als Köchinnen und Gastgeberinnen im Kontext des Formats zu sehen ist: Die «Landfrauenküche» ist ein Kochwettbewerb, bei dem sieben Landfrauen antreten. Es ist unbestreitbar, dass dies Frauen in einer traditionellen Rolle als Köchinnen und Gastgeberinnen zeigt. Dies ist jedoch eine authentische Abbildung der Lebensrealität vieler Landfrauen in der Schweiz. Das Format stilisiert diese Rolle nicht als die einzig richtige oder wünschenswerte, sondern dokumentiert eine bestehende Tradition.

Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass das Format «SRF bi de Lüt – Landfrauenküche» sich über die Jahre hinweg weiterentwickelt hat und keineswegs ausschliesslich veraltete Rollenbilder reproduziert. Während zu Beginn der Sendung das Kochen stärker im Vordergrund stand, liegt der Fokus heute auf modernen Landfrauen, die weit mehr tun als nur kochen. Sie werden als versierte Managerinnen gezeigt, die Familie, Bauernhofbetrieb und oft ein zusätzliches Standbein unter einen Hut bringen. Die Sendung beleuchtet die komplexen Herausforderungen und Schicksalsschläge, die Teil ihres Alltags sind, und zeigt starke Frauen, die mit beiden Beinen fest im Leben stehen und diese Hindernisse meistern.

#### **5. Keine strukturelle Exklusion oder Marginalisierung**

Die Behauptung einer strukturellen Exklusion von Männern und anderen Geschlechtern und einer daraus resultierenden gesellschaftlichen Marginalisierung greift zu kurz. Das Format schliesst niemanden aus dem Medienkonsum aus und vermittelt keine Botschaft, dass Männer oder andere Geschlechter in der Küche oder auf dem Land unerwünscht oder unfähig wären. Es wählt lediglich einen spezifischen Fokus. Die mediale Unsichtbarkeit in einem einzelnen Format führt nicht automatisch zu einer gesellschaftlichen Marginalisierung, insbesondere wenn das Gesamtprogramm des Senders eine breite Repräsentation gewährleistet. Darüber hinaus hat SRF über sieben Staffeln hinweg das Format «SRF bi de Lüt – Männerküche» ausgestrahlt, welches explizit Männer in der Küche und ihrem Umfeld porträtierte.

#### **6. Beitrag zur Repräsentation von Frauen und Vielfalt im Gesamtprogramm**

Es ist unbestreitbar, dass die Repräsentation von Frauen in den Medien weiterhin ein wichtiges Thema ist. Frauen sind in Schweizer Medien nach wie vor untervertreten (s. Bspw. Diese Studie aus dem Jahr 2021: [Darstellung von Frauen in der Berichterstattung Schweizer Medien](#)). In diesem Kontext leistet ein Format wie «SRF bi de Lüt – Landfrauenküche» einen wichtigen und positiven Beitrag zur Diversität im Sinne der Abbildung von Lebenswelten im gesamten SRF-Angebot. Indem es Frauen in ihrer spezifischen Lebensrealität auf dem Land sichtbar macht, stärkt es deren Präsenz, bietet Identifikationsfiguren und bricht Stereotype auf. Dies ist ein wichtiger Aspekt der Vielfalt, die das öffentliche Medienhaus abbilden soll, und trägt dazu bei, das Spektrum weiblicher Lebensentwürfe im Medienangebot zu erweitern. Das SRF erfüllt seinen Auftrag zur Vielfalt und Ausgewogenheit im Gesamtprogramm.

Es gibt zahlreiche Formate, die Männer in der Küche, in der Pflege oder in anderen traditionell weiblichen Rollen zeigen, ebenso wie Frauen in Führungspositionen oder untypischen Berufen. Die «Landfrauenküche» ist ein spezifisches Format, das einen bestimmten Aspekt der Schweizer Kultur beleuchtet und in diesem Rahmen seinen Beitrag zum Service public leistet.

## **Zusammenfassung**

Die Beanstandung gegen die Sendung «SRF bi de Lüt – Landfrauenküche» ist aus Sicht der Redaktion nicht haltbar. Das Format ist ein thematisch klar definiertes Unterhaltungsangebot, das die Lebensrealität und Kochkünste von Landfrauen beleuchtet. Es trägt zur kulturellen Vielfalt im Gesamtprogramm des SRF bei und stellt keine Diskriminierung im Sinne der Bundesverfassung oder des Gleichstellungsgesetzes dar, da es sich auf eine spezifische Gruppe konzentriert, ohne andere zu benachteiligen. Die Darstellung traditioneller Rollenbilder erfolgt im Rahmen einer authentischen Abbildung einer bestehenden Tradition, wobei das Format sich weiterentwickelt hat und moderne Landfrauen mit ihren vielfältigen Rollen und Herausforderungen zeigt. Dies ist im Kontext eines Unterhaltungsformats, das nicht den Anspruch auf eine umfassende gesellschaftliche Abbildung erhebt, zulässig. Darüber hinaus leistet die «Landfrauenküche» einen positiven Beitrag zur Repräsentation von Frauen und zur Vielfalt der Lebenswelten im öffentlichen Medienangebot. Das SRF erfüllt seinen Auftrag zur Vielfalt und Ausgewogenheit durch sein Gesamtprogramm, in dem die «Landfrauenküche» einen spezifischen, aber legitimen Platz einnimmt.

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

### **1.**

Gemäss der verfassungsmässig garantierten Programmfreiheit sind die Programmveranstalter in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung (Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung, Art. 6 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG).

Die Ombudsstelle hat auf Beanstandung hin jedoch zu prüfen. Danach, ob redaktionelle Sendungen gegen Art. 4 und 5 RTVG verstossen (Art. 91 Abs. 3 lit. a RTVG). Alle Sendungen haben die Grundrechte zu beachten. Sie haben insbesondere die **Menschenwürde** zu achten, dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen (Art. 4 Abs. 1 RTVG). Sodann müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann (sog. Gebot der **Sachgerechtigkeit**, Art. 4 Abs. 2 RTVG).

### **2.**

Eine Verletzung des Gebots der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG fällt im vorliegenden Fall ausser Betracht, da es sich bei «SRF bi de Lüt – Landfrauenküche» nicht um eine Sendung mit Informationsgehalt handelt.

### **3.**

#### **a.**

Es stellt sich somit einzig die Frage einer Grundrechtsverletzung gemäss Art. 4 Abs. 1 RTVG. Der Beanstander rügt denn auch unter verschiedenen Aspekten einen Verstoss gegen Art. 8 Bundesverfassung, namentlich das Diskriminierungsverbot (Abs. 2) und das Gebot der Gleichstellung der Geschlechter (Abs. 3). Sodann sieht er einen Verstoss gegen das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, Art. 4 RTVG sowie die SRG-Konzession.

Der Beanstander erblickt einen Verstoss gegen das Gleichstellungsgebot und das Diskriminierungsverbot einerseits in der mit der Sendung verbundenen Fixierung auf die Geschlechterrolle, indem die Rolle als Köchin und Gastgeberin einseitig den Frauen zugewiesen werde; anderseits sieht er eine Diskriminierung darin, dass Männer und andere Geschlechter in der Sendung nicht zum Zuge kommen.

#### **b.**

Das vom Beanstander als verletzt betrachtete Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung verbietet unter anderem eine Diskriminierung wegen des Geschlechts.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Entscheid des Bundesgerichts BGE 137 I 167 ff.) liegt eine Diskriminierung dann vor, wenn eine Person ungleich behandelt wird aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, welche historisch oder in der gegenwärtigen sozialen Wirklichkeit tendenziell ausgegrenzt oder als minderwertig behandelt wird. Die Diskriminierung stellt eine qualifizierte Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen dar, indem sie eine Benachteiligung von Menschen bewirkt, die als Herabwürdigung oder Ausgrenzung einzustufen ist, weil sie an Unterscheidungsmerkmalen anknüpft, die einen wesentlichen und nicht oder nur schwer aufgebaren Bestandteil der Identität der betroffenen Personen ausmacht. Eine indirekte oder mittelbare Diskriminierung liegt demgegenüber vor, wenn eine Regelung, die keine offensichtliche Benachteiligung von spezifisch gegen Diskriminierung geschützte Gruppen enthält, in ihren tatsächlichen Auswirkungen Angehörige einer solchen Gruppe besonders benachteiligt, ohne dass dies sachlich begründet wäre.

Auch wenn Männer (oder allenfalls auch Angehörige eines anderen Geschlechts) in der Sendung «SRF bi de Lüt – Landfrauenküche» effektiv nicht als «Köchinnen» teilnehmen können, kann vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung weder von einer direkten noch indirekten Diskriminierung gesprochen werden. Deren Ausschluss von der Landfrauenküche stellt keine «besondere Benachteiligung» dar. Zum einen gibt es verschiedene andere Sendegefässe, in denen auch nichtweibliche Personen ihre besonderen Fähigkeit, auch in der Küche, unter Beweis stellen können. Die Redaktion erwähnt die sieben Staffeln der Sendung «SRF bi de Lüt – Männerküche». Auch kann auf die regelmässig ausgestrahlten Sendungen «Mini Chuchi, dini Chuchi» verwiesen werden, in denen sowohl Frauen als auch Männer Kochkünste darbieten.

**c.**

Es stellt sich somit die Frage, ob die Sendung gegen Art. 8 Abs. 3 Bundesverfassung verstösst. Danach sind Mann und Frau gleichberechtigt, und das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Demgegenüber ist das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) aus dem Jahr 1995 auf den vorliegenden Fall nicht direkt anwendbar. Zwar bezweckt dieser Erlass gemäss Art. 1 in genereller Weise die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann. In den folgenden Art. 2 – 15 GIG geht es jedoch ausschliesslich um die Gleichstellung im Erwerbsleben. Einzig in Art. 16 wird dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann die Aufgabe zugewiesen, die Gleichstellung der Geschlechter «in allen Lebensbereichen» zu fördern und sich «für die Beseitigung jeglicher Form direkter oder indirekter Diskriminierung» einzusetzen. Über die Anstellungsverhältnisse hinaus enthält das Gesetz jedoch keine konkreten Handlungsanweisungen für Private oder die Träger öffentlicher Aufgaben.

Bei der Sendung «SRF bi de Lüt – Landfrauenküche» handelt es sich um einen seit bald 20 Jahren durchgeführten Kochwettbewerb unter «Landfrauen», worunter Bäuerinnen verstanden werden. Eine ähnliche Sendung wird auch im Bayrischen Rundfunk (BR) des Ersten Deutschen Fernsehens ARD ausgestrahlt.

Die Redaktion weist in ihrer Stellungnahme insbesondere darauf hin, mit «SRF bi de Lüt - Landfrauenküche» werde ein Teil der schweizerischen (ländlichen) Lebenswirklichkeit gezeigt. Sodann habe sich der Inhalt der Sendung über die Jahre hinweg gewandelt und die Tätigkeit der «Landfrauen» bzw. Bäuerinnen werde heute in einer weit breiteren Art und Weise dargestellt, als dies früher der Fall gewesen sei. Die Sendung sei geradezu Ausdruck der Vielfalt und Diversität, welche im Programm von SRF Platz haben müsse. Sie stelle eine reale Lebenswelt dar. Diese Darstellung traditioneller Rollenbilder erfolge im Rahmen einer authentischen Abbildung einer bestehenden Tradition. Dies sei in einer Sendung, bei der es sich um ein Unterhaltungsformat handle und die nicht den Anspruch auf eine umfassende gesellschaftliche Abbildung erhebe, zulässig. Darüber hinaus leiste die «Landfrauenküche» einen positiven Beitrag zur Repräsentation von Frauen und zur Vielfalt der Lebenswelten im öffentlichen Medienangebot. Das SRF erfüllt damit seinen Auftrag zur Vielfalt und Ausgewogenheit.

Der Redaktion ist darin beizupflichten, dass die Darstellung gesellschaftlicher Realitäten in spezifischen Geschlechterrollen im Programm von SRF Platz haben muss. Allerdings muss bei einer kritischen Betrachtung stets auch die Frage gestellt werden, ob damit nicht traditionelle Rollenbilder unkritisch präsentiert und verfestigt werden. Ein Verstoß gegen Art. 8 Abs. 3 Bundesverfassung läge dann nahe, wenn keine sachlichen Gründe für eine serienmässig wiederkehrende Darstellung einer geschlechtsspezifischen Tätigkeit vorliegen würden. So zum Beispiel, wenn in der Präsentation bestimmter Berufe ausschliesslich Frauen oder Männer aufträten, obwohl diese Tätigkeit von beiden Geschlechtern ausgeübt werden kann. Oder wenn bei künstlerischen Wettbewerben (Gesang, Musik, bildende Kunst etc.) stets ohne plausiblen Grund nur Männer oder Frauen teilnehmen könnten.

Im Fall der „Landfrauenküche“ ist auch nach Ansicht der Ombudsstelle davon auszugehen, dass im weit überwiegenden Teil der Familienkonstellationen in Bauernfamilien das Kochen von Frauen ausgeübt wird, da die Männer zumeist die körperlich schwerere Arbeit auf dem Feld oder im Wald verrichten. Auch trifft es zu, dass – wie die Redaktion schreibt – anders als dies früher in „SRF bi de Lüt – Landfrauenküche“ der Fall gewesen sein mag, die «Landfrauen» heute nicht mehr ausschliesslich als reine «Hausfrauen», die ausschliesslich für Heim und Herd verantwortlich sind, dargestellt werden, sondern auch ihre weiteren Aufgaben im Bauernbetrieb und das gesellschaftliche Umfeld thematisiert werden. Insofern liegen auch nach Ansicht der Ombudsstelle hinreichende sachliche Gründe vor, die im Rahmen der Programmautonomie gemäss Art. 6 Abs. 2 RTVG eine geschlechts-spezifische Darstellung der Kochtätigkeit in Bauernhaushalten erlaubt. Es ist somit nicht von einem Verstoß gegen das Grundrecht der Gleichberechtigung von Mann und Frau gemäss Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung auszugehen.

**Die Ombudsstelle gelangt zum Schluss, dass die Sendung «SRF bi de Lüt – Landfrauenküche» nicht gegen die Grundrechte (Art. 8 Abs. 2 + 3 Bundesverfassung) verstösst (Art. 4 Abs. 1 RTVG).**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz